

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

4.2 Beweisbedürftigkeit

4.3 Beweisantritt

4.3.1 unmittelbarer / mittelbarer Beweis = „Indizienbeweis“

4.3.2 SAPUZ

4.3.3 Beweisverwertungsverbot

4.3.4 in der Relation

4.4 Beweisbeschluss

4.5 Arbeitstechnik IIIa: Fallbeispiel

Entscheidungserhebliche Frage(n)

Hat der Beklagte dem Kläger am 23.12.20xx in der Disco Y ins Gesicht geschlagen?

Beweisbedürftigkeit

Beweisantritt

unmittelbarer Beweis / mittelbarer B.= Indizienbeweis

Begriff: zB BGH NJW 1997, 681; 2006, 1808

„Beweis: Augenzeuge A“

Beispiel für dargelegte Indiztats. (= Hilfstats.):

- Verletzung des Klägers im Gesicht in der Disco Y am 23.12.20xx
- Beklagter war an dem Abend in der Disco
- im Gesicht des Klägers fanden sich bei der ärztlichen Untersuchung DNA-Spuren des Beklagten

mittelbarer B.= Indizienbeweis

- häufig bei sog. inneren Tatsachen, z.B. Kenntnis, Vorsatz, Arglist...
- „Schlüssigkeit“ prüfen: Lassen die Indiztatsachen jede für sich oder ev. nur in ihrer Gesamtheit den sicheren Rückschluss auf die Haupttatsache zu? BGH NJW 2012, 2431
- bei unstreitigem Vortrag zu „schlüssigen“ Indizien: keine Beweisbedürftigkeit bezogen auf Haupttatsache
Ev. bereits in der Kl.-/Bekl-Station erörtern: Häufig wird bei unstreitigem Vortrag zu Hilfstatsachen (= Indiztatsache) das Bestreiten der Haupttatsache schon unsubstantiiert sein, s. A/G F 97

Entscheidungserhebliche Frage(n)

Hat der Beklagte dem Kläger am 23.12.20xx in der Disco Y ins Gesicht geschlagen?

Beweisbedürftigkeit

Beweisantritt

● unmittelbarer Beweis / mittelbarer B.= Indizienbeweis

Begriff: zB BGH NJW 1997, 681; 2006, 1808

„Beweis: Augenzeuge A“

Beispiel für dargelegte Hilfstats. = Indiztats.:

- Verletzung des Klägers im Gesicht in der Disco Y am 23.12.20xx
- Beklagter war an dem Abend in der Disco
- im Gesicht des Klägers fanden sich bei der ärztlichen Untersuchung DNA-Spuren des Beklagten

einzel / in Gesamtheit „schlüssig“ bezogen auf Haupttatsache (= entscheidungserhebl. Frage)?

Indiztatsachen wirksam bestritten?

Beweisantritt für die einzelnen Indiztatsachen?

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

4.2 Beweisbedürftigkeit

4.3 Beweisantritt

4.3.1 unmittelbarer / mittelbarer Beweis = „Indizienbeweis“

4.3.2 SAPUZ

4.3.3 Beweisverwertungsverbot

4.3.4 in der Relation

4.4 Beweisbeschluss

4.5 Arbeitstechnik IIIa: Fallbeispiel

Entscheidungserhebliche Frage(n)

Beweisbedürftigkeit

Beweisantritt

- **unmittelbarer Beweis / mittelbarer B.= Indizienbeweis**
- **Inhalt des Beweisantritts je nach Beweismittel**

§ 403

v. Amts w.: § 144

§ 371

v. Amts w.: § 144

§ 445

v. Amts w.: § 448 u § 287 I 3

§ 420

- **S**achverständigengutachten
wenn in der Klausur, dann ist es eindeutig

- **A**ugenschein
spielt in der Klausur keine Rolle

- **P**arteivernehmung
spielt in der Klausur fast keine Rolle

- **U**rkunde

Urkunden als Beweismittel im Prozess unbedeutend

- Urkunden (z.B. eine Rechnung, ein schriftlicher Kaufvertrag), die die Partei vorgelegt hat (§ 131), **können den Parteivortrag ergänzen**, nicht ersetzen (Der Richter muss nicht sämtliche beigelegte Urkunden auf relevanten Inhalt durchforsten, ohne dass der Darlegungspflichtige auf für ihn [im Rahmen der Schlüssigkeit oder Erheblichkeit] günstige tatsächliche Umstände im vorbereitenden Schriftsatz hinweist, OLG Hamm RR 05, 893 [umfangreiches Anlagenkonvolut], u.U. anders bei leicht zu überschauender Rechnung: BGB NZBau 2007, 510, s. a. A/G Rdn. 14)
- Dass die in der Urkunde fixierte **Erklärung abgegeben** wurde mit dem bestimmten Inhalt (echt ist), ist i.d.R. unstreitig (⇒ entsprechende Kennzeichnung im Tatbestand!), wird im Übrigen vermutet, § 416
- Dass die in der Urkunde fixierte **Erklärung inhaltlich richtig** ist, muss grds. im Rahmen von § 286 ZPO gewürdigt werden
 - * Bei einer öffentlichen Urkunde wird auch die Richtigkeit des Inhalts vermutet, § 418 (z.B. dass Zusteller niemanden angetroffen hat und dass er das Schriftstück in den Briefkasten geworfen hat, § 180, nicht aber, dass der Empfänger dort auch tatsächlich wohnt [sehr instruktiv Olivet, 4. Aufl., Rdn. 568 ff.])
 - * bei schriftlichen *einseitigen* Erklärungen **Vermutung der Richtigkeit** zum Nachteil des Unterzeichners (z.B. Quittung),
 - * bei einer schriftl. **gemeinsamen Vereinbarung** von Vertragsparteien **Vermutung der Richtigkeit (und Vollständigkeit !!!)** dann, wenn der Inhalt der Urkunde klar und eindeutig ist; wer sich für eine abweichende Auslegung auf Umstände beruft, die außerhalb der Urkunde liegen, muss diese beweisen (BGH NJW 2002, 3264)
 - * bei einer schriftl. Erklärung eines Zeugen außerhalb von § 377 Abs. 3 (also „privat,“ z.B. ggü Haftpflichtversicherer) oder einem Privatgutachten eines Sachverständigen kann beides ausschließlich im Wege des Urkundenbeweises in den Prozess eingeführt werden, ohne den „Zeugen“ im Wege des Zeugenbeweises (§ 373 ff.) zu benennen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu beantragen; dem Urkundenbeweis kommt in diesen Fällen aber kein zwingender („unmittelbarer“) Beweiswert für die Beweisfrage zu, i.d.R. wird dieser geringer sein, als im Rahmen von § 373 ff. (BGH NZV 2007, 294) oder von §§ 402 ff (BGH NJW 08, 524), weil der Zeuge und der Privatgutachter nicht vom Richter in Gegenwart des Prozessgegners angehört werden (können bzw. dürfen).
- Wird die **Echtheit der Privaturkunde bestritten**, muss derjenige, der sich auf die Urkunde beruft, die Echtheit beweisen
 - * grundsätzlich durch Strengbeweismittel (insbes. Zeugen, SV)
 - * Schriftvergleichung als Form des Augenscheinsbeweises möglich, § 441 wenn aber gegenbeweislich die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt wird, ist wegen des Beweiserhebungsanspruchs der Gegenpartei (BGH NJW 1970, 949: „Pflicht des Gerichts zur Erschöpfung der Beweisaufnahme“), dieser Beweis zu erheben
- Der **ordnungsgemäße Beweisantritt** erfolgt nur durch die tatsächliche Vorlage der Urkunde im Original, nicht durch die Ankündigung der Vorlage (§ 420) (wird nur eine Kopie vorgelegt und äußert sich der Gegner hierzu nicht, kann die Abgabe der Erklärung und die Richtigkeit des Inhalts unstreitig sein /werden)

Entscheidungserhebliche Frage(n)

Beweisbedürftigkeit

Beweisantritt

- unmittelbarer Beweis / mittelbarer B.= Indizienbeweis
- Inhalt des Beweisantritts je nach Beweismittel

§ 403
v. Amts w.: § 144

§ 371
v. Amts w.: § 144

§ 445
v. Amts w.: § 448 u § 287 I 3

§ 420

§ 373

- **S**achverständigengutachten
wenn in der Klausur, dann ist es eindeutig
- **A**ugenschein
spielt in der Klausur keine Rolle
- **P**arteivernehmung
spielt in der Klausur fast keine Rolle
- **U**rkunde
spielt in der richterlichen Praxis als Beweismittel
keine Rolle, aber natürlich in der anwaltlichen Praxis
- **Z**eugenvernehmung
spielt in der Klausur die entscheidende Rolle

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

4.2 Beweisbedürftigkeit

4.3 Beweisantritt

4.3.1 unmittelbarer / mittelbarer Beweis = „Indizienbeweis“

4.3.2 SAPUZ

4.3.3 **Beweisverwertungsverbot**

4.3.4 in der Relation

4.4 Beweisbeschluss

4.5 Arbeitstechnik IIIa: Fallbeispiel

Entscheidungserhebliche Frage(n)

Beweisbedürftigkeit

Beweisantritt

- **unmittelbarer Beweis / mittelbarer B.= Indizienbeweis**
- **Inhalt des Beweisantritts je nach Beweismittel**
- **Beweisverwertungsverbot**
bedeutungslos insoweit: rechtswidrige Beschaffung des Beweismittels

§ 371

v. Amts w.: § 144

1. Rechtsverletzung

Art. 2 I GG? Art 8 EMRK?

2. Verwertungsinteresse

ja, „schlichtes Beweisint.“

3. Interessenabwägung

u.a.: gab es Alternativen?

u.a.: notwehrähnliche Situat.?

§ 373

- **Augenschein**

spielt in der Klausur keine Rolle

dashcam Greger NZV 2015, 114, Bäumerich JuS 16, 803

gezieltes Video in der Öffentlichkeit

EGMR NJW 2015, 1079

Widerlegung der Behauptung, nach einem Unfall keine Fahrzeuge mehr fahren zu können

- **Zeugenvernehmung**

spielt in der Klausur die entscheidende Rolle

mitgehörtes Telefonat BGH NJW 2003, 1729

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

4.2 Beweisbedürftigkeit

4.3 Beweisantritt

4.3.1 unmittelbarer / mittelbarer Beweis = „Indizienbeweis“

4.3.2 SAPUZ

4.3.3 Beweisverwertungsverbot

4.3.4 **in der Relation**

4.4 Beweisbeschluss

4.5 Arbeitstechnik IIIa: Fallbeispiel

Beweisstation („Beweisantritt“) aufgeschrieben:

6. Beweisstation

a) Beweisfrage **Schlug der Beklagte dem Kläger am 23.12.xx in der Disco Y ins Gesicht?**

b) Beweisbedürftigkeit

Die entscheidungserhebliche streitige Tatsache ist beweisbedürftig. Eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist vom Anwendungsbereich der Norm nicht möglich. Es sind auch keine tatsächlichen und rechtlichen Vermutungen ersichtlich, die die Beweisbedürftigkeit entfallen lassen könnten. Schließlich sind keine unstreitige Indizien vorhanden, die ohne vernünftigen Zweifel den Rückschluss darauf zulassen, dass der Beklagte dem Kläger ins Gesicht schlug.

c) Beweisantritt

Der Kläger hat die Vernehmung des Zeugen Schulz unter Mitteilung der Anschrift beantragt und damit einen ordnungsgemäßen Beweis gemäß § 373 ZPO angetreten. Die Beklagte hat gegenbeweislich Herrn Müller als Zeugen benannt.

Alternativ:

Der Kläger hat keinen Beweis für seine Behauptung angetreten. Er ist damit **beweisfällig** geblieben.